

Änderungsantrag

der Abgeordneten Monika Balt, Petra Bläss, Dr. Ruth Fuchs, Dr. Klaus Grehn, Gerhard Jüttemann, Dr. Heidi Knake-Werner, Heidemarie Lüth, Pia Maier, Rosel Neuhäuser, Dr. Ilja Seifert, Roland Claus und der Fraktion der PDS

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 14/5640, 14/6063 –**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (2. AAÜG-Änderungsgesetz – 2. AAÜG-ÄndG)

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 – Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes –
Nr. 3 wird wie folgt geändert:

Es wird ein Buchstabe c mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für Zeiten der Zugehörigkeit zum Versorgungssystem des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit, in denen eine Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt und ein Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen über dem jeweiligen Betrag der Anlage 5 bezogen wurde, ist den Pflichtbeitragszeiten als Verdienst dieser Betrag zuzüglich 50 vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens zu Grunde zu legen, höchstens jedoch der berücksichtigungsfähige Verdienst nach § 6 Abs. 1.““

Berlin, den 14. Mai 2001

**Monika Balt
Petra Bläss
Dr. Ruth Fuchs
Dr. Klaus Grehn
Gerhard Jüttemann
Dr. Heidi Knake-Werner
Heidemarie Lüth
Pia Maier
Rosel Neuhäuser
Dr. Ilja Seifert
Roland Claus und Fraktion**

Begründung

Das BVerfG hat das verfassungsrechtliche Minimum für ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des MfS/AfNS auf 1,0 Entgeltpunkte festgesetzt und zugleich betont, dass der Gesetzgeber frei ist eine günstigere Regelung zu treffen. Eine generelle Kürzung des Entgelts für alle ehemaligen Mitarbeiter des MfS/AfNS auf das Durchschnittsgehalt wäre erneut eine pauschale Regelung, die den tatsächlichen Verhältnissen in Bezug auf differenzierte Gehaltshöhe und Qualifikation nicht gerecht wird: Die vorgeschlagene Neufassung hätte demgegenüber zur Folge, dass die Hälfte des das Durchschnittsgehalt übersteigenden Entgelts nicht rentenwirksam würde. Damit würden überhöhte Entgelte in ausreichendem Maße ausgegliedert.